
Konsolidierte Fassung der Kundmachungen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler vom 30. Dezember 2011 und 30. Juli 2014

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.d-g-s.at

Verordnung: Spengler - Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfung für das Handwerk Spengler

Aufgrund der §§ 21 und § 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Spengler (§ 94 Z 64 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 – Teil A

§ 4. (1) Folgende Arbeitsproben bzw. Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Die Prüfung hat den Nachweis folgender Fertigkeiten nach Angabe zu umfassen:
Messen, Aufreißen, Zuschneiden,
Abkanten, Biegen, Wulsten, Falzen, Nieten,
Runden, Bördeln, Schweißen,
Weich- oder Hartlöten,
Autogenschweißen.
- b) Die Themenstellung hat den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
- c) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
 1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
 2. fachgerechte Ausführung der Prüfarbeit,
 3. Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung.

(2) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(4) Das Modul 1 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 1 – Teil B

§ 5. (1) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, statischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den drei Gegenständen Meisterarbeit, Bauprobe und Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

a) Meisterarbeit:

Umfasst die Anfertigung einer funktionstüchtigen Konstruktion aus dem Spenglerbereich (Werkstättenbereich).

b) Bauprobe:

Umfasst die Anfertigung einer funktionstüchtigen Bauprobe aus dem Spenglerbereich (Bauspenglerbereich).

c) Projektarbeit:

Diese umfasst folgende vier Fachbereiche:

1. Anfertigen von Konstruktionszeichnungen,
2. Anfertigen einer Dachausmittlung in zeichnerischer und rechnerischer Form
3. Anfertigen einer Massenaufstellung und einer Fachkalkulation
4. Anfertigen einer kaufmännischen schriftlichen Kommunikation.

(2) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen sowie berufsbezogenen Sondervorschriften zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Gegenstand Meisterarbeit die Arbeiten in 8 Stunden beenden kann und darf maximal 9 Stunden dauern, im Gegenstand Bauprobe die Arbeiten in 8 Stunden beenden kann und darf maximal 9 Stunden dauern sowie im Gegenstand Projektarbeit die Arbeiten in 7 Stunden beenden kann und darf maximal 8 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Gegenstände ist zulässig.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(7) Das Modul 1 Teil B besteht aus drei Gegenständen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 – Teil A

(2) Folgende fünf Fachbereiche sind zu prüfen:

- a) Werkstoffkunde,
- b) Arbeitsverfahren,
- c) Werkzeuge, Bearbeitungsmaschinen,
- d) Fachrechnen,
- e) Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Das Modul 2 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 2 – Teil B

§ 7. (1) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Fertigkeiten der Fachbereiche

- a) Projektarbeit, Bau- und Arbeitskunde,

- b) Sicherheitsmanagement, Normen und berufsbezogene Sondervorschriften und
- c) Facheinschlägige technische Richtlinien, Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Weiterbildung

zu erstrecken.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 2 Teil B ist ein Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 8. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a) Fachkunde,
- b) technische und angewandte Mathematik und
- c) physikalische Grundlagen

zu umfassen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein Gegenstand.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 9. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Spengler:

- a) Spengler (BGBl. Nr. 171/1975 und 569/1986),
- b) Kupferschmied (BGBl. Nr. 32/1976 und 569/1986),
- c) Dachdecker (BGBl. Nr. 204/1976),
- d) Blechschlosser (BGBl. Nr. 230/1974 und 355/1976),
- e) Zimmerei (BGBl. Nr. II 197/2000).

(2) Folgende positiv absolvierten Meister- und Befähigungsprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Spengler:

- a) Kupferschmied (Kundmachung der Bundesinnung vom 30. Jänner 2004)
- b) Dachdecker (Kundmachung der Bundesinnung vom 30. Jänner 2004)
- c) Holzbau-Meister (Kundmachung der WKÖ vom 31. Jänner 2006)
- d) Baumeister (Kundmachung des Erweiterten Präsidium der WKÖ vom 30. Jänner 2004, letzte Änderung 20. Oktober 2010)

(3) Das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A sowie Modul 3 wird durch folgende Ausbildungen ersetzt:

- a) erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer technischen Universität im Bereich Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder
- b) erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 10. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 40/2010.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 11. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 i.d.F. BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 12. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 i.d.F. BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Gegenstand ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(4) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 13. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Kupferschmied

§ 14. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Kupferschmied erbringt, kann den Befähigungsnachweis für das verbundene Handwerk Spengler durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d der Gewerbeordnung 1994, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 111/2010, erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Geltende Fassung

§ 15. Sofern in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede über die Meisterprüfung für das Handwerk Spengler (Spengler-Meisterprüfungsordnung), kund gemacht von der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede am 30. Jänner 2004 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(3) Bis sechs Monate nach dem Außerkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 2 können Personen ihre vor dem Termin des Außerkrafttretens begonnenen Prüfungen wahlweise nach den bisherigen oder neuen Bestimmungen beenden oder wiederholen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

(5) Die Änderungen der §§ 5, 6, 7, 9 und 12 in der Fassung der Novelle vom 30. Juli 2014 treten mit 01. August 2014 in Kraft.

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Othmar Berner
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Spengler

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Spengler, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:

- a) Dachflächen mit Metallen und Kunststoffen aller Art inklusive wärmetechnische Aufbauten
- b) Wänden, Fassaden und Decken mit Metallen und Kunststoffen aller Art inklusive wärmetechnischen Aufbauten
- c) Dachrinnen, Abfallrohre, Eindeckungen, Einfassungen, An- und Abschlüssen von Dächern aus geeigneten Werkstoffen
- d) Innen- und Außenentwässerung von Gebäuden und Dachflächen aus Materialien jeder Art
- e) profilierten Blechen für Dach, Fassaden und Wand inklusive wärmetechnischen Aufbauten
- f) ausgeschäumten Blechen und Bahnen aller Art
- g) Rohrummantelungen mit Wärme- und Schalldämmung
- h) Erzeugung von Metall-Schornsteinen
- i) Anstriche und Beschichtungen jeder Art von Metallen und Kunststoffen
- j) Lüftungssystemen und deren Komponenten aus allen dafür geeigneten Materialien
- k) Kücheneinrichtungen und Sonderanfertigungen aus Metallen
- l) Galanterie-Arbeiten: Kunstgegenstände, Verzierungen, Kinderspielzeug, Haus- und Küchengeräte
- m) Kunstspenglerarbeiten

Bereiche die nicht ausschließlich das Handwerk Spengler umfassen:

- a) Ausführung des gesamten Dachaufbaus ausgenommen statisch zu berechnende Tragswerkskonstruktionen
- b) Planung und Berechnung von Be- und Entlüftungsanlagen
- c) Verlegung von Plattenbelägen aus geeigneten Materialien
- d) Abdichtungsarbeiten bei Balkonen, Terrassen, Flachdächern mit zur Verfügung stehenden Materialien
- e) funktionsbedingte Holzarbeiten (z.B: Kalt- und Warmdach)
- f) Kaminkopfsanierung

Fachübergreifende Leistungen (gem. § 32 GewO 94; wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungen) z.B:

- a) Verlegen von Fliesen
- b) Abdichtung und Isolierung
- c) Malerarbeiten und Tapezieren
- d) Ausbesserungen am Estrich und Verputz

durchzuführen.